VERORDNUNG (EWG) Nr. 3508/91 DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3815/90 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251 und Artikel 252 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/90 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/91 [2], wurde der Richtplafonds für die Einfuhr in Portugal von gefrorenem Fleisch aus anderen Mitgliedsländern für 1991 auf 3 000 Tonnen festgesetzt.

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3046/91 [3] als Erhaltungsmaßnahme die Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von gefrorenem Fleisch ausgesetzt. Nach Artikel 252 Absatz 2 der Beitrittsakte ist es unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung des portugiesischen Marktes gerechtfertigt, als endgültige Maßnahme den für 1991 festgesetzen Richtplafond zu erhöhen.

Was das frische oder gekühlte Fleisch angeht, so erlaubt es die Versorgung des portugiesischen Marktes ebenfalls, den 1991 geltenden Richtplafond zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3815/90 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 30.
[2] ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 23.
[3] ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 25.

ANHANG

Gruppen	KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond für 1991
1	ex 0102 90	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere und Tiere für Corridas (Stückzahl)	12 000
2	0201 10 0201 20	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, mit Knochen	
3	0201 30	— Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen (in Tonnen Schlachtkörpergewicht)	32 500
4	0202 10 0202 20	— Fleisch von Rindern, gefroren, mit Knochen	
5	0202 30	— Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen (in Tonnen Schlachtkörpergewicht)	3 300